

BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTER GRÜNORDNUNG

"HIEBÄCKER, I"

in Straßkirchen

LÄRMSCHUTZ

(Grundlagenermittlung)

Bauherr:

GEMEINDE STRASSKIRCHEN

LINDENSTRASSE 1 * 94342 STRASSKIRCHEN * TELEFON 09424/752
vertreten durch 1. Bürgermeister Xaver Weinzierl



ENTWURFSBEARBEITUNG

AM

Geändert am:

Berater
Ingenieur

15. April 1996

23. September 1996



INGENIEURBÜRO

Willi

Schlecht

DIPLOMINGENIEUR (FH)

FICHTENGRUND 5 · POSTFACH 49

94340 Straßkirchen

Telefon (09424) 648

Telefax (09424) 8117

WS

INGENIEURBÜRO * WILLI SCHLECHT * DIPLOMINGENIEUR (FH)

Fichtengrund 5 * 94340 Straßkirchen * Telefon 09424-648 / 756 * Telefax 09424-8117

HOCHBAU * TIEFBAU * BAULEITPLANUNG

Bauherr: Gemeinde Straßkirchen, Lindenstraße 1, 94342 Straßkirchen
vertreten durch 1. Bürgermeister Xaver Weinzierl

Projekt: Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „Hiebäcker, I“ in Straßkirchen

LÄRMSCHUTZ

(Grundlagenermittlung)

Inhaltsübersicht	Seite
Inhaltsübersicht.....	1
Übersichtslageplan M = 1 : 25 000.....	2
Lageplan M = 1 : 5000	3
1. Aufgabenstellung.....	4
2. Grundlagen.....	4
2.1 Zu verwendende Unterlagen.....	4
2.2 Grundlagen der Geräuschbeurteilung.....	5
3. Situation	6
4. Festsetzungen und Begründung zum Bebauungsplan	6
4.1 Festsetzungen	6
4.2 Begründung	6
5. Sonstige relevante Anlagen	6
5.1 Übersichtskarte mit Abständen.....	6
5.2 Belegungsplan des Sportzentrums	6
5.3 Geländeschnitt mit Erdwall	6
<hr/>	
Anhang:	
Anhang 1: Lageplan mit Abständen M = 1 : 1000.....	7
Anhang 2: Belegungsplan Sportzentrum	8 - 9
Anhang 3: Festsetzungen zum Bebauungsplan (Maß der baul. Nutzung)	10
Anhang 4: Geländeschnitt mit Erdwall (Lärmschutzwall).....	11

ÜBERSICHTSLAGEPLAN M = 1 : 25 000



LAGEPLAN M/1/5000



PLANUNTERLAGEN:

Amtliche Flurkarte des Vermessungsamtes im Maßstab 1/1000. Stand vom April 1996. Nach Angabe des Vermessungsamtes zur genauen Maßentnahme nicht geeignet.

UNTERGRUND:

Aussagen und Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten noch aus Zeichnung und Text abgeleitet werden.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

Für nachrichtliche Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.

1. Aufgabenstellung

Die rege Baulandnachfrage und Bautätigkeit, sowie der noch günstige Grundstückspreis veranlaßt die Gemeinde Straßkirchen dringlichst weitere Wohnbauflächen bereit zu stellen. Mit der Ausweisung neuer Wohnbau- und Mischgebietsflächen im Anschluß an bereits vorhandene Wohnbebauung (WA) beabsichtigt die Gemeinde Straßkirchen der Baulandnachfrage Rechnung zu tragen und der Einstufung als Kleinzentrum gerecht zu werden. Geplant ist die Ausweisung und Erschließung von 8 weiteren Baugrundstücken.

Das Baugebiet „Hiebäcker I“ liegt, wie der Name schon sagt, am „Hiebweg“, welche als Erschließungsstraße die Kreisstraße SR 5 „Lindenstraße“ und die Kreisstraße SR 7 „Paitzkofener Straße“ miteinander verbindet. Der „Hiebweg“ erschließt derzeit vorhandene Wohnbebauung und den an der SR 7 angrenzenden Bolz- und Festplatz. Die auszuweisenden Bauflächen befinden sich südwestlich des Ortskernes von Straßkirchen und grenzen südöstlich an bereits vorhandene Wohnbebauung. Im Südwesten und Nordwesten grenzen landwirtschaftliche Ackerflächen an den Geltungsbereich. Nordöstlich begrenzt die vorhandene Erschließungsstraße „Hiebweg“ die ausgewiesenen Bauflächen.

Um eine sachgerechte Abwägung des Belanges „Lärmschutz“, insbesondere hinsichtlich der auf das Planungsgebiet einwirkenden Geräusche zu ermöglichen, ist eine schalltechnische Beurteilung erforderlich. Diese Beurteilung wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens in der Stellungnahme des Landratsamt Straubing-Bogen, Technischer Umweltschutz, vorgenommen.

2. Grundlagen

2.1 Zu verwendende Unterlagen

Der erforderlichen Beurteilung sind zugrunde zu legen:

- ◆ Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Inneren vom 03. August 1988, Nr. II B 8-4641.1-001/87; Vollzug des Baugesetzbuches und des Bundesimmissionsschutzgesetzes; Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau - Einführung der DIN 18005 - Teil 1;
- ◆ DIN 18005, Teil 1; Mai 1987, „Schallschutz im Städtebau, Berechnungsverfahren“;
- ◆ Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. IS. 1036);
- ◆ Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - RLS - 90, Der Bundesminister für Verkehr, Ausgabe 1990;
- ◆ VDI-Richtlinie 2714, Januar 1988, „Schallausbreitung im Freien“;
- ◆ VDI-Richtlinie 2720, Blatt 1, Entwurf Februar 1991, „Schallschutz durch Abschirmung im Freien“;
- ◆ DIN 4109, November 1989, „Schallschutz im Hochbau“;
- ◆ Richtlinien für die Anlage von Straßen RAS-Q Ausgabe 1982, Neufassung durch Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren vom 05.05.1993, mit Anlage 5 Zunahmefaktoren der Jahresfahrleistung der Kfz;
- ◆ Bebauungsplan vom 15.04.1996 (geändert am 23.09.1996) des Ing.-Büro Willi Schlecht mit Geländeschnitten
- ◆ Lärmschutz - Grundlagenzusammenstellung zum Bebauungsplan vom 15.04.1996 (geändert am 23.09.1996) des Ing.-Büro Willi Schlecht

2.2 Grundlagen der Geräuschbeurteilung

Nach § 1, Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung unter anderem die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, daß schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete, sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen. Diese räumen ihm anderen Belangen gegenüber einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang ein.

Bei allen Neuplanungen, einschließlich der „Heranrückenden Bebauung“, sowie bei Überplanungen von Gebieten ohne wesentliche Vorbelastung ist ein vorbeugender Schallschutz anzustreben.

Erste Stufe einer sachgerechten Schallschutzplanung ist die schalltechnische Bestandsaufnahme bzw. Prognose. Hierfür gibt es verschiedene Verfahren mit unterschiedlichen Richtlinien für verschiedene Anwendungsbereiche. Für den Schallschutz in der städtebaulichen Planung wird die DIN 18005 mit dem zugehörigen Beiblatt 1 nach Maßgabe der Bekanntmachung zur Anwendung empfohlen.

Der Belang des Schallschutzes ist bei der in der städtebaulichen Planung erforderlichen Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1, Abs. 6 BauGB ein wichtiger Planungsgrundsatz neben anderen Belangen. Die Abwägung kann in bestimmten Fällen bei Überwiegen anderer Belange - insbesondere in bebauten Gebieten - zu einer entsprechenden Zurückstellung des Schallschutzes führen.

Wo die Grenze für eine noch zumutbare Lärmbelästigung liegt, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Dabei sind vor allem der Gebietscharakter und die tatsächliche oder durch eine andere Planung gegebene Vorbelastung zu berücksichtigen.

Dies bedeutet, daß die Orientierungswerte lediglich als Anhalt für eine Beurteilung von Lärmimmissionen dienen, und daß von diesen Werten nach oben als auch nach unten abgewichen werden kann.

Um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes verbundenen Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelästigung zu erfüllen, ist die Einhaltung bzw. Unterschreitung der Orientierungswerte bereits am Rand der Bauflächen bzw. der überbaubaren Grundstücksflächen wünschenswert.

Im folgenden Fall können folgende schalltechnische Orientierungswerte zur Anwendung kommen:

<i>Für Allgemeines Wohngebiet (WA):</i>	<i>Tagsüber 55 dB(A)</i>	<i>Nachts 45 dB(A)</i>
<i>Für Mischgebiet (MI):</i>	<i>Tagsüber 60 dB(A)</i>	<i>Nachts 50 dB(A)</i>

Die Zuordnung der jeweiligen Orientierungswerte, Grenzwerte oder Richtwerte zu den entsprechenden Flächen erfolgt auf der Grundlage von rechtskräftigen Bebauungsplänen oder den Planungsabsichten, die durch den Flächennutzungsplan dargestellt sind.

Wo im Rahmen der Abwägung mit plausibler Begründung von den Orientierungswerten abgewichen werden soll, weil andere Belange überwiegen, sollte möglichst ein Ausgleich durch andere geeignete Maßnahmen (z.B. geeignete Gebäudeanordnung und Grundrißgestaltung, bauliche Schallschutzmaßnahmen . insbesondere bei Schlafräumen) vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden.

Bei der Dimensionierung von Lärmschutzmaßnahmen an Gebäuden (Fassadendämmung, Lärmschutzfenster etc.) ist der jeweilige maßgebende Außenlärmpegel nach DIN 4109 aus der Summe der vorgenannten Immissionspegel der verschiedenen Geräuscharten zu bilden.

3. Situation

Das Plangebiet liegt am „Hiebweg“, welche als Erschließungsstraße die Kreisstraße SR 5 „Lindenstraße“ und die Kreisstraße SR 7 „Paitzkofener Straße“ miteinander verbindet. Der „Hiebweg“ erschließt derzeit vorhandene Wohnbebauung und den an der SR 7 angrenzenden Bolz- und Festplatz. Die auszuweisenden Bauflächen befinden sich südwestlich des Ortskernes von Straßkirchen und grenzen südöstlich an bereits vorhandene Wohnbebauung. Im Südwesten und Nordwesten grenzen landwirtschaftliche Ackerflächen an den Geltungsbereich. Nordöstlich begrenzt die vorhandene Erschließungsstraße „Hiebweg“ die ausgewiesenen Bauflächen. Überörtlicher Durchgangsverkehr fällt auf der Erschließungsstraße „Hiebweg“ nicht an, so daß auch keine massiven Verkehrslärmgeräusche auf das Plangebiet einwirken und vernachlässigt werden können.

Da an der Nordspitze des Geltungsbereiches das bestehende Sportzentrum (Mehrzweckhalle, Allwetterplatz, Fußballplatz, etc.) angrenzt, wird zur Abschirmung ein 3,0 m hoher Lärmschutzwall an der Südost- und Südwestseite des Geltungsbereiches errichtet.

4. Festsetzungen und Begründung zum Bebauungsplan

4.1 Festsetzungen

Der geplante Lärmschutz-Erdwall mit 3,0 m Höhe ist in den Planlichen Festsetzungen unter Ziffer 5.6 und in den Textlichen Festsetzungen unter Ziffer 11 festgesetzt. Die beurteilungsrelevanten Angaben zur baulichen Nutzung liegen dieser Grundlagenermittlung als Anhang 3 bei.

4.2 Begründung

In der Begründung werden unter III. Planungsrechtliche Ausgangssituation und Grundlagen, Ziffer 5. immissionsschutz, immissionsschutzrechtliche Belange erörtert.

5. Sonstige relevante Anlagen

5.1 Übersichtskarte mit Abständen

Dieser Grundlagenermittlung zum Lärmschutz liegt ein Lageplan M=1:1000 (Ausschnitt) mit den maßgebenden Entfernungsangaben bei. Zur Beurteilung fehlende Maße können diesem Plan entnommen werden (Anhang 1).

5.2 Belegungsplan des Sportzentrums

Der Belegungsplan des Sportzentrums ist als Anhang 2 hier beigefügt. Die Angaben wurden bei der zuständigen Gemeinde Straßkirchen eingeholt.

5.3 Geländeschnitt mit Erdwall

Ein Regelquerschnitt des vorgesehenen Lärmschutz-Erdwalles ist auf dem Bebauungsplan, in der Begründung und auf dem Anhang 4 dargestellt.

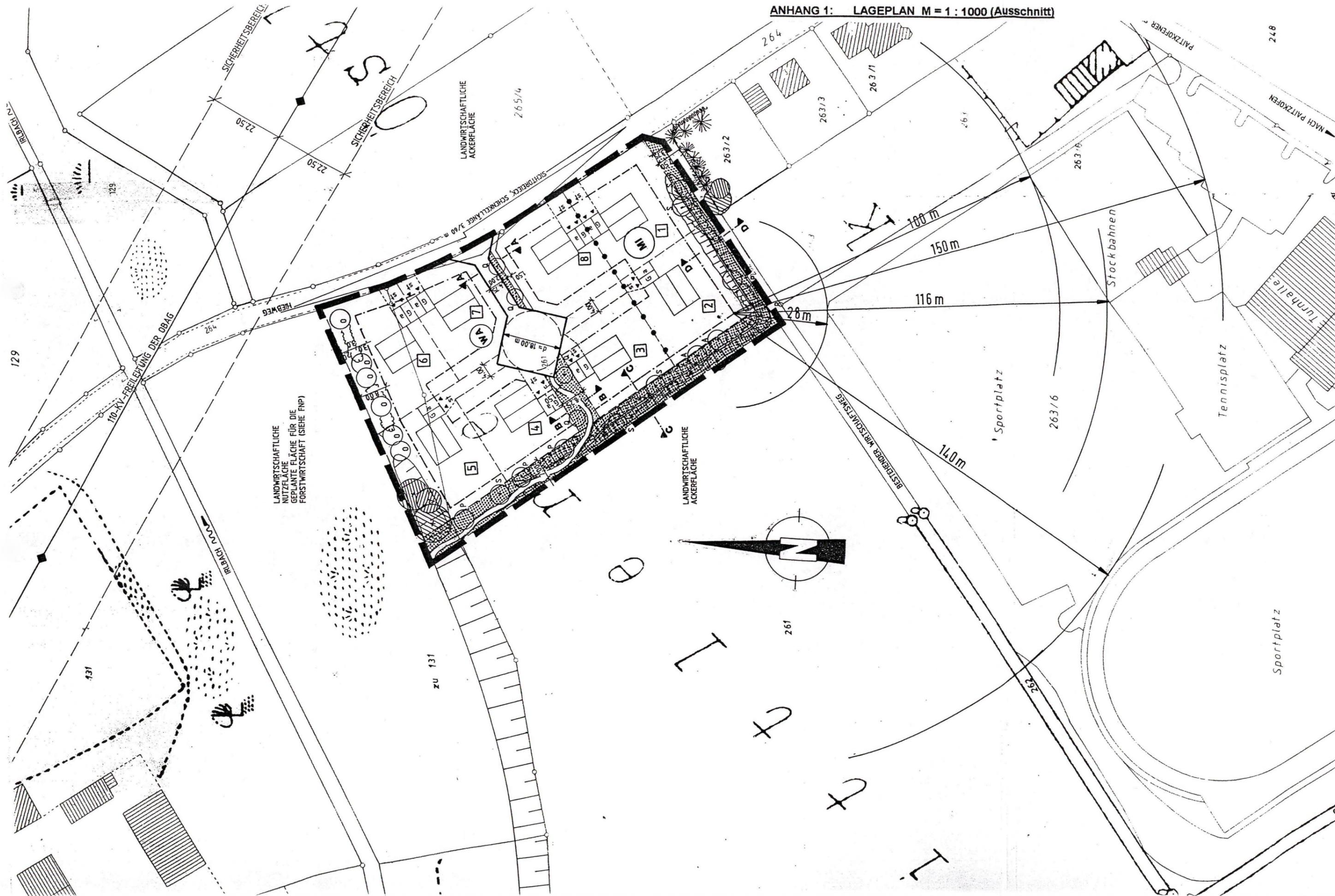
Entwurfsbearbeitung:
Straßkirchen, den 15.04.1996
Geändert am: 23.09.1996

.....
(Unterschrift)

Für den Antragsteller:
Straßkirchen, den - 1. 10. 96
Gemeinde Straßkirchen

.....
(Unterschrift)
Weinzierl
1. Bürgermeister

ANHANG 1: LAGEPLAN M = 1 : 1000 (Ausschnitt)



ANHANG 2: BELEGUNGSPLAN SPORTZENTRUM**I. Benutzung der Sommerstockbahnen****1. An Werktagen von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

April mit September: wöchentlich spielen nachmittags zwischen 14.00 Uhr und 16.00 Uhr ca. 10 Jugendliche Streethockey; 2 mal wöchentlich je 1 Stunde;

2. An Werktagen von 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr

April mit September: wöchentlich 2 mal Trainingsschießen, jeweils von 19.00 Uhr bis 21.00 Uhr; immer Dienstags und Freitags; Beteiligung ca. 10 Personen.

Zusätzlich dazu 2 bis 3 Turniere jährlich abends von 17.30 Uhr bis 21.30 Uhr. Beteiligt 14 Mannschaften je 4-5 Personen. Diese Turniere finden entweder Freitagabend oder Samstagnachmittag statt.

II. Benutzung der Rasenspielfelder I und II

Das Rasenspielfeld I wird wie das Spielfeld II sowohl vom FC Straßkirchen zum Trainings- und Spielbetrieb als auch für den Schulsport genutzt. Beide Spielfelder sind gleich groß und von gleicher Qualität.

Das Spielfeld II ist mit einer Flutlichtanlage ausgestattet. Wegen der Umstellung auf Sommerzeit wird das Flutlicht kaum mehr genutzt.

Bei der Benutzung der Rasenspielfelder wird sowohl vom FC Straßkirchen als auch im Schulsport laufend zwischen den beiden Plätzen gewechselt, um beide gleichmäßig zu belasten.

Die nachfolgend aufgeführte Benutzung bezieht sich auf beide Plätze, d.h., jeder Platz wird deshalb lediglich zu 50 % der angegebenen Zeit benutzt.

1. An Werktagen von 6.00 Uhr bis 16.00 Uhr**Schulsport**

Mai / Juni / Juli / August / September: an ca. 25 Tagen Schulsport im Freien jeweils von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr, bei schönem Wetter, ansonsten findet der Schulsport in der Schulsporthalle statt.

2. An Werktagen von 16.30 Uhr bis 20.30 Uhr

Dienstags von April mit Oktober, ausgenommen Juni, 19.00 Uhr bis 20.30 Uhr Training Senioren; Teilnehmer ca. 12 Personen;

Mittwochs von April bis Oktober, ausgenommen Juni, Training von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr; Nachwuchsmannschaften FC Straßkirchen; Teilnehmer ca. 20 Kinder - Jugendliche;

Freitags von April mit Oktober, ausgenommen Juni, Training 19.00 Uhr bis 20.30 Uhr Training Senioren FC Straßkirchen; Teilnehmer ca. 12 Personen;

Freitags von 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr; April mit September; ca. 10 Spiele der Nachwuchsmannschaften des FC Straßkirchen; ausgenommen Monat Juni;

ANHANG 2: BELEGUNGSPLAN SPORTZENTRUM

zu II. Benutzung der Rasenspielfelder I und II

Samstags zwischen 14.00 Uhr und 16.30 Uhr; April mit September ca. 15 Spiele der Nachwuchsmannschaften des FC Straßkirchen; ausgenommen Monat Juni; Zuschauer pro Spiel im Schnitt 10 Personen;

Sonntags zwischen 13.15 Uhr und 16.30 Uhr; April mit September ca. 15 Spiele der Seniorenmannschaften des FC Straßkirchen, ausgenommen Juni; Zuschauer im Schnitt pro Spiel 50 Personen;

III. Benutzung Allwetterhartplatz und 400 m-Laufbahn

Montags bei schönem Wetter von Mai bis September; Lauftraining auf der 400 m-Laufbahn durch den Turnverein; Teilnehmer ca. 12 Personen;

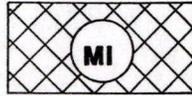
An ca. 25 Tagen von April mit Oktober, ausgenommen August-Ferienmonat, werden die 400 m-Laufbahn und der Allwetterhartplatz für den Schulsport genutzt.

ANHANG 3: FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN (Auschn.: Maß d. baul. Nutzung)**I. PLANLICHE FESTSETZUNGEN****1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

1.1

Allgemeines Wohngebiet
nach § 4 BauNVO

1.2

Mischgebiet
gemäß § 6 BauNVO**2.0 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**

Das nachfolgend genannte Nutzungsmaß bezieht sich immer auf das maximal zulässige Höchstmaß - Mindestwerte werden nicht festgelegt!

2.1 Allgemeines Wohngebiet (WA)

II

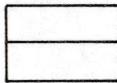
max. 2 Vollgeschoße

Geschoßflächenzahl

GFZ 0,6

Grundflächenzahl

GRZ 0,3

Geplantes Gebäude mit vorgeschlagener
Firstrichtung**2.2 Mischgebiet (MI)**

II

max. 2 Vollgeschoße

Geschoßflächenzahl

GFZ 0,6

Grundflächenzahl

GRZ 0,3

3.0 BAUWEISE, BAUGRENZEN

(§ 4 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO, §§ 22 und 23 BauNV)

3.1

O

Offene Bauweise

3.2

- - - - -

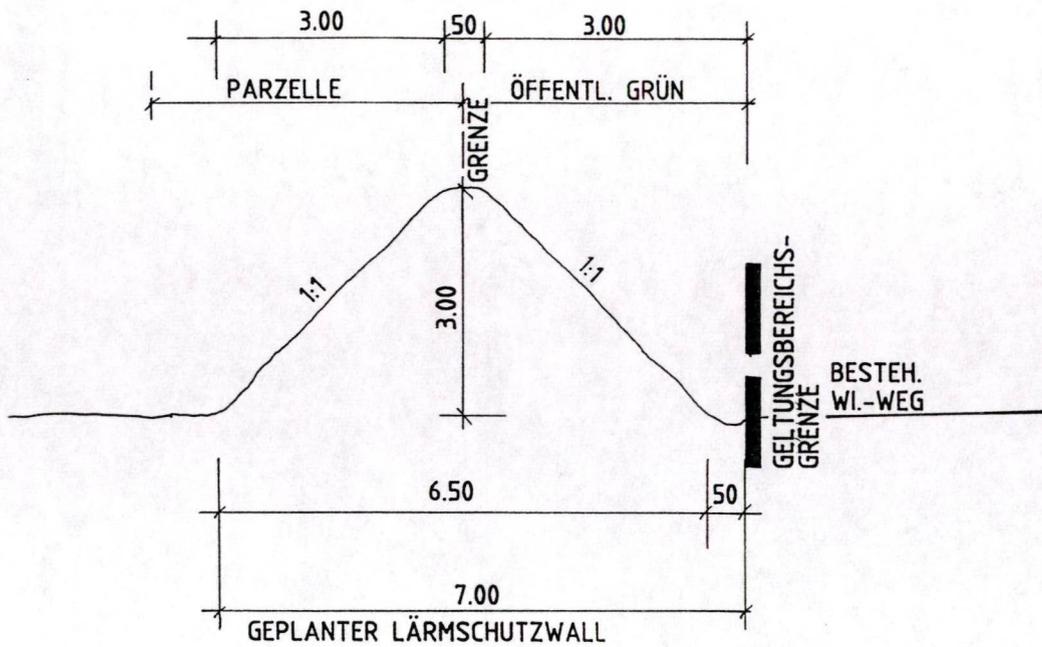
Baugrenze

3.3

II

Zahl der Vollgeschoße

ANHANG 4: GELÄNDESCHNITT MIT ERDWALL (Lärmschutzwall)



SCHNITT D-D